



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 30.03.2022 – Auszug aus Drucksache 18/22114 –

Frage Nummer 66 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Ulrich
Singer**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie wird in Bayern gewährleistet, dass Menschen, die in Bezug auf Coronaimpfungen als impfunsfähig gelten, Zutritt zu Örtlichkeiten oder Veranstaltungen bekommen, die den 2G-Regeln unterliegen, welche Kriterien muss ein Impfunsfähigkeitsattest bzgl. einer Coronaimpfung in Bayern aufweisen und wie kann sichergestellt werden, dass impfunsfähige Menschen nicht durch Willkür oder Unwissenheit der Kontrolleure von Örtlichkeiten oder Veranstaltungen, die den 2G-Regeln unterliegen, ausgeschlossen und damit diskriminiert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach § 4 Abs. 2 der 15. BayIfSMV, Zugang zu 2G (plus)-zugangsbeschränkten Einrichtungen erhalten. Inhaber und Betreiber von 2G (plus)-Einrichtungen bzw. Veranstaltungen können allerdings im Rahmen ihres Hausrechts nicht geimpften, impfunsfähigen Personen den Zutritt verwehren. Die Prüfung, ob und inwieweit das Hausrecht des Betreibers bzw. Veranstalters hinter einer Pflicht zur Zulassung von nicht impffähigen Personen zum Zwecke einer Gewährleistung der Teilhabe dieser Personen am öffentlichen Leben zurücktritt, obliegt dem Betreiber bzw. Veranstalter selbst. Die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben der BayIfSMV haben insoweit keine privatrechtsgestaltende Wirkung.

Die Ausstellung eines ärztlichen Attests über das (aktuelle) Vorliegen von Kontraindikationen in Bezug auf eine COVID-19-Impfung ist berufsrechtlich in § 25 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns geregelt. Danach hat der Arzt oder die Ärztin bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine bzw. ihre ärztliche Überzeugung auszusprechen.